Zertifikatsverwaltung und -überwachung der Standards der GreenSign Standard GmbH

Ziel und Anwendungsbereich

- Diese Prozesse beschreiben die Zertifikatsverwaltung und -überwachung der durch die zugelassenen Zertifizierungsstellen vergebenen Zertifikate der GreenSign Standard GmbH.
- Das Ziel ist es, die strukturierte, transparente und regelkonforme Verwaltung sowie Überwachung von Zertifikaten durch die Zertifizierungsstellen sicherzustellen.
- Diese Prozesse richten sich in erster Linie an die Zertifizierungsstellen aber auch an Mitarbeiter und Geschäftsführung der GreenSign Standard GmbH.

Allgemeines

- Die Verwaltung und Überwachung beginnen nach Erteilung eines Zertifikats durch die Zertifizierungsstelle.
- Die Zertifizierungsstellen informieren die GreenSign Standard GmbH über erteilte Zertifikate sowie über abgelaufene und entzogene Zertifikate.
- Die GreenSign Standard GmbH führt ein Verzeichnis aller erteilten Zertifikate und veröffentlicht das Verzeichnis auf der Website der GreenSign Standard GmbH.
- Die GreenSign Standard GmbH verpflichtet die zugelassenen Zertifizierungsstellen, die Gültigkeit der erteilten Zertifikate sowie die Behandlung von Beschwerden und Meldung von Änderungen zu überwachen.
- Die GreenSign Standard GmbH verpflichtet die zugelassenen Zertifizierungsstellen, Zertifizierungsergebnisse rechtskonform zu speichern.

Mitteilung über zertifizierungsrelevante Änderungen von Betrieben

- Ein Betrieb ist vertraglich verpflichtet, die jeweilige Zertifizierungsstelle über Änderungen zu informieren, die die Zertifizierungsentscheidung beeinflussen. Diese Änderungen werden über die Zertifizierungsstelle an den jeweils zuständigen Lead-Auditor weitergeben, der diese hinsichtlich ihrer Auswirkungen auf die Zertifizierungsentscheidung bewertet und die vom Betrieb erbrachten Erklärungen und Nachweisdokumente überprüft.

Feststellung keiner zertifizierungsrelevanter Änderungen

- Die Prüfung der Erklärungen und Nachweisdokumente durch die Zertifizierungsstelle ergibt, dass sich keine zertifizierungsentscheidungsrelevanten Änderungen ergeben haben.
- Der Lead-Auditor dokumentiert das Ergebnis der Feststellung und informiert den Betrieb über die Feststellung.

Feststellung zertifizierungsrelevanter Änderungen

- Die Prüfung der Erklärungen und Nachweisdokumente durch die Zertifizierungsstelle ergibt, dass sich zertifizierungsentscheidungsrelevante Änderungen ergeben haben.
- Die Zertifizierungsstelle bewertet die Änderungen vom Betrieb und entscheidet, ob das Zertifikat des Betriebes weiterhin erteilt bleibt oder entzogen wird.
    - Das Zertifikat bleibt erhalten:
        - Die Zertifizierungsstelle informiert den Betrieb über die Entscheidung und dokumentiert den Abschluss der Bearbeitung der Änderungen.
    - Das Zertifikat wird entzogen: siehe Entzug des Zertifikats.

Mitteilung von Programmänderungen von der GreenSign Standard GmbH

- Die GreenSign Standard GmbH informiert die zugelassenen Zertifizierungsstellen über geänderte Anforderungen in ihren Konformitätsbewertungsprogrammen und macht diese Änderungen auf der Website der GreenSign Standard GmbH öffentlich bekannt. Insbesondere Betriebe, die sich in der Vorbereitung auf eine Rezertifizierung befinden, werden durch die Zertifizierungsstelle über geänderte Anforderungen informiert.
- Die geänderten Anforderungen werden bei einer Rezertifizierung in Anwendung gebracht.

Einschränkung der Zertifizierung

- Die GreenSign Standard GmbH schließt die Einschränkung des Geltungsbereiches eines Zertifikats aus.

Aussetzen der Zertifizierung

- Die GreenSign Standard GmbH schließt das Aussetzen eines Zertifikats aus.

Beendigung der Zertifizierung

- Mit Ablauf des Gültigkeitsdatum eines Zertifikats endet eine Zertifizierung, sofern nicht vor Ablauf des Gültigkeitsdatum eines Zertifikats eine Rezertifizierung erfolgt ist. Im Zertifikatsregister der Zertifizierungsstelle ändert sich der Status auf „Zertifizierung abgelaufen“, sobald das Gültigkeitsdatum eines Zertifikats erreicht ist.
- Der Betrieb wird somit nicht mehr im Verzeichnis der zertifizierten Betriebe auf der Webseite der Zertifizierungsstelle und auch nicht mehr im Verzeichnis der zertifizierten Betriebe auf der Website der GreenSign Standard GmbH geführt.

Entzug der Zertifizierung

- Ein Zertifikat kann entzogen werden, wenn
  - der Betrieb die Anforderungen des Konformitätsbewertungsprogramms nicht mehr erfüllt;
  - wenn der Betrieb seinen Zahlungsaufforderungen gegenüber der Zertifizierungsstelle nicht nachkommt oder gegen einschlägige Regelungen der von der Zertifizierungsstelle angewandten Allgemeinen Geschäftsbedingungen verstößt.
- Sobald die jeweils zuständige Zertifizierungsstelle das Zertifikat entzogen hat, wird das Zertifikat nicht mehr in dem Verzeichnis der zertifizierten Betriebe der Zertifizierungsstelle geführt und somit auch nicht mehr auf der Website der GreenSign Standard GmbH veröffentlicht.
- Die zuständige Zertifizierungsstelle dokumentiert den Entzug des Zertifikates.
- Die zuständige Zertifizierungsstelle informiert den Betrieb darüber, dass dem Betrieb das Zertifikat entzogen wurde und verweist auf die geltenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen der jeweiligen Zertifizierungsstelle und auf die Vereinbarung zur Vergabe und Nutzung von Zertifikat und Zeichen der GreenSign Standard GmbH.
- Die zuständige Zertifizierungsstelle fordert den betroffenen Betrieb auf, dass
  - jegliche Kommunikation der Zertifizierung unter anderem durch das Zertifikat, das GreenSign Schild, das Widget und sonstiger Zeichen unverzüglich einzustellen ist;
  - das GreenSign Schild und sonstige zur Verfügung gestellte Zeichen an die zuständige Zertifizierungsstelle zurückgesandt werden müssen.
- Die zuständige Zertifizierungsstelle überprüft nach der Frist von 10 Werktagen, ob

  - jegliche Kommunikation der Zertifizierung unter anderem durch das Zertifikat, das GreenSign Schild, das Widget und sonstiger Zeichen eingestellt wurde und
  - das GreenSign Schild und sonstige Zeichen an die Zertifizierungsstelle zurückgesandt wurden.
- Sollte bei der Überprüfung nach 10 Werktagen festgestellt werden, dass der Betrieb seinen Pflichten nicht nachgekommen ist, fordert die zuständige Zertifizierungsstelle erneut zur sofortigen Einstellung der Kommunikation bezüglich der Zertifizierung auf.
- Sollte bei der Überprüfung nach weiteren 10 Werktagen festgestellt werden, dass die Kommunikation bezüglich der Zertifizierung weiterhin nicht eingestellt wurde, kann es zur gerichtlichen Verfolgung durch die zuständige Zertifizierungsstelle kommen.

Bearbeitung inkorrekter Bezugnahme oder irreführende Verwendung der Zertifizierung

- Die Handhabung der Zertifizierung und die Verwendung von Zertifikat und Zeichen der GreenSign Standard GmbH sind vertraglich zwischen jedem zertifizierten Betrieb, der Zertifizierungsstelle und der GreenSign Standard GmbH geregelt.
- Die GreenSign Standard GmbH erhält eine Meldung über oder stellt Folgendes fest:
  - eine inkorrekte Bezugnahme auf das Zertifizierungssystem oder das Konformitätsbewertungsprogramm;
  - eine irreführende Verwendung der Zertifizierung, die anzeigen, dass ein Betrieb zertifiziert ist und die in Veröffentlichungen oder anderen Publikationen gefunden wurden.
- Der Meldungsgeber äußert eine inkorrekte Bezugnahme oder irreführende Verwendung der Zertifizierung gegenüber der GreenSign Standard GmbH mündlich, telefonisch, schriftlich oder über das Beschwerdeformular der GreenSign Standard GmbH.
- Der Meldungsgeber erhält systemisch eine Bestätigung über den Eingang der Meldung bei der GreenSign Standard GmbH.
- Die GreenSign Standard GmbH überprüft, gegebenenfalls unter Einbindung der zuständigen Zertifizierungsstelle, die Meldung auf Berechtigung.

Inkorrekte Bezugnahme oder irreführende Verwendung der Zertifizierung ist nicht vorliegend

- Die GreenSign Standard GmbH stellt keine inkorrekten Bezugnahmen oder irreführenden Verwendung der Zertifizierung fest.
- Die GreenSign Standard GmbH informiert gegebenenfalls den Melder der inkorrekten Bezugnahme oder irreführenden Verwendung der Zertifizierung.
- Der Prozess endet.

Inkorrekte Bezugnahme oder irreführende Verwendung der Zertifizierung ist vorliegend

- Die zuständige Zertifizierungsstelle stellt eine inkorrekte Bezugnahme oder irreführenden Verwendung der Zertifizierung fest.
- Die zuständige Zertifizierungsstelle informiert den Betrieb innerhalb von 48 Stunden über die Mahnung zu einer Feststellung der inkorrekten Bezugnahme auf das Zertifizierungssystem, das Konformitätsbewertungsprogramm oder der irreführenden Verwendung der Zertifizierung.
- Die zuständige Zertifizierungsstelle fordert den Betrieb auf, die unzulässige inkorrekte Bezugnahme auf das Zertifizierungssystem, das Konformitätsbewertungsprogramm oder

die irreführende Verwendung der Zertifizierung unverzüglich zu unterlassen unter Hinweis auf mögliche Konsequenzen bei andauernd missbräuchlicher Verwendung:
  - Entziehen des Zertifikats und
  - Geltendmachung von Schadensersatzansprüchen.
- Die zuständige Zertifizierungsstelle überprüft nach 10 Werktagen, ob die unzulässige inkorrekte Bezugnahme auf das Zertifizierungssystem oder die irreführende Verwendung der Zertifizierung unterlassen wurde.

Inkorrekte Bezugnahme oder irreführende Verwendung der Zertifizierung ist eingestellt

- Der Betrieb hat die inkorrekte Bezugnahme oder irreführende Verwendung der Zertifizierung eingestellt.
- Die zuständige Zertifizierungsstelle bestätigt dem Betrieb die Erledigung der inkorrekten Bezugnahme oder irreführende Verwendung der Zertifizierung.

Inkorrekte Bezugnahme oder irreführende Verwendung der Zertifizierung ist nicht eingestellt

- Der Betrieb hat die inkorrekte Bezugnahme oder irreführende Verwendung der Zertifizierung nicht eingestellt.
- Die zuständige Zertifizierungsstelle entscheidet über den weiteren Vorgang und setzt die Entscheidung um. Es können rechtliche Schritte wegen Markenmissbrauchs eingeleitet werden.